

Satzung der Gesellschaft Burtscheid

für Geschichte und Gegenwart e.V.
(in der Fassung vom 15.3.1984)



§ 1

Der Verein führt den Namen „Gesellschaft Burtscheid für Geschichte und Gegenwart e.V.“.
Sein Sitz ist Aachen-Burtscheid.
Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen werden.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke nach der Gem.V. vom 24.12.1953.

Die Aufgaben der Gesellschaft sind:

1. Archivierung aller geschichtlichen Zeugnisse über Burtscheid in Schrift, Bild und Gegenstand,
2. wissenschaftliche Erforschung der Geschichte Burtscheid,
3. Pflege der Denkmäler und Anlagen Burtscheids (alte und neue Denkmäler, Thermalquellen, Brunnen, Gebäude, Wald, Parks, Bäume u.a.,
4. ideelle und materielle Förderung von Einrichtungen, die den obigen Aufgaben und der Erhaltung des Brauchtums dienen.

Die Ziele der Gesellschaft sind:

bei den Bürgern durch die Vermittlung der Geschichte Burtscheids die Liebe zur Heimat und gleichzeitig zum gemeinsamen Besitz im besonderen Maße zu wecken, damit das schöne Burtscheid weiter gewinnt und seine Geschichte und Anlagen auch den kommenden Generationen erhalten bleiben.

§ 3

Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

- a) natürliche Personen,
- b) Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,
- c) Vereine, Verbände, Behörden, Körperschaften, Organisationen und Gesellschaften.

Personen, die sich um den Verein oder seine Ziele besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Schluß des Geschäftsjahres zulässig ist und dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich angezeigt werden muß,
- b) durch Ausschluß, wenn der Vorstand beschließt, wenn Vernachlässigung der Pflichten oder Schädigung der Vereinsbelange vorliegen,
- c) durch Tod, bei körperschaftlichen Mitgliedern durch Auflösung der Körperschaft (§ 6).

§ 6

Mit dem Austritt oder Ausschluß erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte oder Ansprüche. Dem Verein bleibt jedoch die Einziehung der rückständigen Mitgliedsbeiträge vorbehalten.

§ 7

Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anträge und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 8

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen, ihm alle der Sache dienenden Auskünfte zu geben und die von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beiträge pünktlich zu zahlen.

§ 9

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Kein Mitglied des Vereins und keine sonstige Person dürfen durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 10

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Ersten Vorsitzenden,
- b) den zwei Stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) den zwei Schriftführern,
- d) dem Archivar,
- e) dem Schatzmeister,
- f) bis zu fünf weiteren Beisitzern.

Der Vorstand wird bis auf Widerruf gewählt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende und die beiden Stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Zu a) Der Erste Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie alle Abstimmungen, soweit sie nicht seine eigene Wahl betreffen.

Zu b) Die Stellvertretenden Vorsitzenden sind verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sowie für den Schriftwechsel des Vereins.

Zu c) Die Schriftführer sind verantwortlich für die Niederschriften der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Die Niederschriften der Mitgliederversammlungen sind zusätzlich vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Zu d) Der Archivar ist verantwortlich für die Archivierung des gesammelten und erarbeiteten Materials.

Zu e) Der Schatzmeister erledigt alle finanziellen Angelegenheiten, worüber Buch zu führen ist. Zahlungsanweisungen müssen durch ein anderes Vorstandsmitglied gegengezeichnet sein.

Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder, worunter sich der Erste Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle einer der beiden Stellvertretenden Vorsitzenden befinden muß.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Ersten Vorsitzenden, und, wenn ein Stellvertretender Vorsitzender den Vorsitz führt, dessen Stimme ausschlaggebend.

§ 12

Die Mitgliederversammlung wird zu besonderen Anlässen durch den Vorstand einberufen. Sie kann ebenfalls beratende Funktionen gegenüber dem Vorstand ausüben.

Die Einladung zu der Mitgliederversammlung erfolgt auf Veranlassung des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, und zwar mindestens 10 Tage vor der jeweiligen Versammlung.

Die ordentliche Jahreshauptversammlung muß innerhalb des ersten Halbjahres stattfinden.

Alle 2 Jahre muß die eventuelle Neuwahl des Vorstandes erörtert werden. Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder des Vereins, Ehrenmitglieder des Vorstandes und Ehrenvorsitzende berufen. Geschäfts- und Kassenberichte, Genehmigung dieser Berichte, Entlastung des Vorstandes und die Wahl zweier Kassenprüfer müssen jährlich erfolgen. Wenn die Entlastung nicht erteilt wird, ist in jedem Falle eine Neuwahl des Vorstandes erforderlich.

Anträge können nur behandelt werden, wenn sie dem Vorstand schriftlich mindestens 7 Tage vor der Versammlung zugeleitet werden. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können behandelt werden, wenn der Vorstand dies beschließt.

§ 13

Auf der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Zur Annahme von Anträgen auf Satzungsänderungen sowie für den Beschluß von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist vom Ersten Vorsitzenden bzw. von einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 14

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 15

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle einer Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung kann die Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit beschließen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Aachen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke i.S. des § 2 dieser Satzung.

Gesellschaft Burtscheid
für Geschichte und Gegenwart e.V.

